



---

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 90  
Telefax 041 228 67 33  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

Empfänger

Luzern, 19. Dezember 2017/PS/NW

## **Informationsbrief des Kantonszahnarztes**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die wohlwollende und geschätzte gute Zusammenarbeit. Ein neues Jahr steht vor der Tür und dieses wird einige Änderungen und Neuerungen bringen. Ebenso möchte ich auf einige weitere wichtige Punkte aufmerksam machen:

### **Letzte Teilkraftsetzung der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) per 1. Januar 2018**

Als Beilage senden wir Ihnen ein Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), welches Sie über diese Revision informiert. Zwei der wichtigsten Änderungen sind:

#### Eintragung der Diplome im Medizinalberuferegister (MedReg)

Die Diplome aller Personen, die einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben, müssen ins MedReg eingetragen werden. Die Registrierung des Diploms wird für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes obligatorisch – dies unabhängig, ob für die Ausübung der Tätigkeit eine kantonale Berufsausübungsbewilligung erforderlich ist oder nicht.

Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplomen werden bei Erwerb bzw. Anerkennung ihres Diplomes automatisch ins MedReg eingetragen. Nicht eingetragene Personen, die ihren universitären Medizinalberuf am 1. Januar 2018 bereits in der Schweiz ausüben, müssen sich innerhalb von zwei Jahren registrieren lassen. Personen, die ihren universitären Medizinalberuf vor dem 1. Januar 2018 nicht in der Schweiz ausübten, müssen sich im MedReg eintragen lassen, bevor sie mit der Berufsausübung beginnen können.

Es ist Pflicht des Arbeitgebers sicherzustellen, dass alle registrierungspflichtigen Personen, die er in seinem Betrieb beschäftigt, im MedReg eingetragen sind. Bitte beachten Sie, dass sich der Arbeitgeber bei einem Verstoss gegen diese Pflicht grundsätzlich strafbar macht (Art. 58 lit. c MedBG).

#### Registrierung der Sprachkenntnisse

Jede Person, die in der Schweiz einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (mind. Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse werden neu ebenfalls im MedReg eingetragen. Personen, die bereits

vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben, müssen innert zwei Jahren ab diesem Datum ein Gesuch um eine Eintragung ihrer Sprachkenntnisse ins MedReg stellen.

Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen, und Weiterbildungstiteln, die per 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, sind von der Registrierung der Sprache, in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert und abgeschlossen haben, befreit. Ebenso sind die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die am 1. Januar 2018 im MedReg eingetragen sind, von der Registrierung der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO bereits nachgewiesenen Landessprache (D, F, I) befreit. Bitte beachten Sie, dass für eine Tätigkeit im **Kanton Luzern** mindestens die **Amtssprache Deutsch** eingetragen bzw. nachgewiesen werden muss.

### **Neues Abrechnungsregime bei EL-Patientinnen und -patienten mit Direktvergütungen**

Gemäss § 3 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen können in Rechnung gestellte Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht bezahlt sind, von der Ausgleichskasse Luzern direkt dem Rechnungssteller vergütet werden. Um Missverständnisse, Doppelzahlungen, telefonische Abklärungen und Rückfragen möglichst zu vermeiden, wird die Ausgleichskasse künftig aber nur noch Rechnungen direkt an den Zahnarzt oder die Zahnärztin vergüten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abtretungserklärung liegt jeder Rechnung bei
  - zu finden unter der Bezeichnung Patientenbeiblatt unter [www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)
  - Punkt 6 muss mit Datum und Unterschrift versehen sein
  - das Ausstellungsdatum muss zeitnah an das Rechnungsdatum angebunden sein
2. Originalrechnung wird an die Ergänzungsleistungsbeziehenden/Drittpersonen zugestellt
3. Rechnungskopie (also solche markiert) wird der Ausgleichskasse zusammen mit Abtretungserklärung zugestellt

### **Zahnbehandlungen im Rahmen der EL, Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen und des Justizvollzugs – revidierter Zahnarzttarif UV/MV/IV**

Ab dem 1. Januar 2018 gilt im Bereich der EL, Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen sowie im Bereich des Justizvollzugs der revidierte Zahnarzttarif UV/MV/IV sowie der Zahntechnik-Tarif UV/MV/IV. Hierzu einige Bemerkungen:

- Leistungen für die ein Kostenvoranschlag nach altem Tarif eingereicht und bewilligt wurde, werden nach dem alten Tarif abgerechnet.
- Ab 1. Januar 2018 werden nur noch Kostenvorschläge nach revidiertem Zahnarzt-Tarif und Zahntechniker-Tarif UV/MV/IV akzeptiert.
- Die Rechnungen dürfen **nicht** mit dem maschinenlesbaren Formular (ELNF) abgerechnet werden, sondern müssen wie bisher dem datum- und punktedetaillierten Privatformat entsprechen. Die Zahntechnikerrechnung ist Teil der Zahnarzt-Rechnung.
- Für die Zahntechnik gilt weiterhin die angepasste Konkordanzliste der Kantonszahnärzte.
- Die Behandlungs- und Planungsempfehlungen VKZS werden der neuen Situation angepasst und sollten Anfang Jahr unter [www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch) verfügbar sein.

### **Revidierter Tarif MV/IV/UV in der kantonalen wie in der kommunalen Schulzahnpflege**

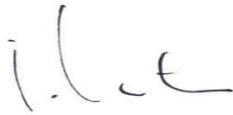
Für das Schuljahr 2017/2018 gilt der alte Zahnarzttarif und wird nach dem alten Tarif abgerechnet.

### **Zahnbehandlungen im Rahmen der Sozialhilfe ohne Kostenvoranschlag**

Sozialhilfebezüger haben einzig Anspruch auf die Übernahme von Kosten einer wirtschaftlichen, wirksamen und zweckmässigen Behandlung (Skos-Richtlinie C.I.4). Das Vorliegen einer Kostengutsprache ist nicht Voraussetzung für die Leistungspflicht der Gemeinde, d.h. die Übernahme der Zahnbehandlungskosten darf von der Gemeinde nicht verweigert werden, wenn vorgängig keine Kostengutsprache eingeholt wurde. Das Fehlen der Kostengutsprache hat jedoch zur Folge, dass Patient/-in und Zahnarzt/-ärztin das Risiko tragen, dass die Behandlungskosten durch die Sozialbehörde nicht oder nicht voll übernommen werden, wenn die durchgeführte Behandlung nicht wirtschaftlich, wirksam oder zweckmässig war (vgl. Behandlungs- und Planungsempfehlungen VKZS).

Zum Abschluss bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Erfolg und gutes Gelingen im 2018.

Freundliche Grüsse



Dr. med. dent. Peter Suter  
Kantonszahnarzt

Schreiben an die Kantone des Bundesamtes für Gesundheit vom 19. Oktober 2017

geht an:  
Zahnärztinnen und Zahnärzte des Kantons Luzern  
Luzerner Zahnärzte Gesellschaft Dr. Yann Deleurant  
Ausgleichskasse Luzern  
Verband Luzerner Gemeinden VLG  
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen  
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug